

22. September 2020

**Stellungnahme des elternbund hessen e.V. (ebh) zum Erlassentwurf „Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze an allgemein bildenden Schulen“**

Zu dem uns zugeleiteten Entwurf eines Erlasses zu anderen Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze an allgemein bildenden Schulen nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass bei einer durch hohe Temperaturen verursachten erheblichen Beeinträchtigung des Unterrichts in der Schule alternative, die Schülerinnen und Schüler nicht oder weniger belastende Unterrichtsformen oder ein Unterricht an anderen nicht der Hitze ausgesetzten Räumen oder Plätzen in Betracht gezogen werden sollen. Ein Unterrichtsausfall sollte lediglich in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn alle alternativen Möglichkeiten eines nicht oder weniger belastenden Unterrichts ausgeschöpft wurden.

Angesichts der durch die Schulschließungen während der Corona-Pandemie verursachten Unterrichtsdefizite und der anhaltenden Probleme, auch nach Wiedereröffnung der Schulen einen regulären Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, sollte es, soweit dies irgend möglich ist, keine weiteren, durch Hitze bedingten Unterrichtsausfälle geben. Sollte es unter den vorherrschenden Temperaturen überhaupt nicht möglich sein, den Unterricht fortzuführen, sollten zumindest Aufenthalts- und Betreuungsmöglichkeiten während der regulären Schulzeit vorgehalten werden. Dies sollte nicht nur für die in Abschnitt II genannten Schulen und Schülerinnen und Schüler, sondern für alle Schulen und für alle noch minderjährigen Schülerinnen und Schüler gelten. Volljährigen Schülerinnen und Schüler könnte freigestellt werden, die Schule mit entsprechenden zu Hause zu erledigenden Aufgabenstellungen zu verlassen.

In Abschnitt III sollten im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung vorschreiben, dass ab bestimmten Temperaturwerten Maßnahmen nach Abschnitt I zu prüfen und ggf. zu ergreifen sind. Der Verweis auf die Regelung in den technischen Regeln für Arbeitsstätten Raumtemperatur (ASR A3.5), wonach ein Raum nicht mehr als Arbeitsraum und folglich auch nicht mehr als Unterrichtsraum geeignet ist, reicht nicht aus. Die Eignung als Arbeits- oder Unterrichtsraum entfällt erst bei einer Temperatur von mehr als 35° Celsius. Nach diesem technischen Regelwerk sollten bzw. müssen aber bereits ab Temperaturen von über 26° bzw. 30° wirksame Vorkehrungen ergriffen werden.

Für den Vorstand



Klaus Wilmes-Groebel, Vorsitzender des elternbund hessen e.V.